



Totalrevision des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht

Entstehung und Dringlichkeit der
Vorlage



Ausgangslage

- Vollzug der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001, in Vollzug seit 1. Januar 2003
- Änderung des eidg. Bürgerrechtsgesetzes seit 1. Januar 2009
- Änderung der Kantonsverfassung vom 17. Mai 2009



Vollzug der KV seit 1. Januar 2003

- Neue Kantonsverfassung in Vollzug ab 1. Januar 2003
 - Neues Verfahren mit dem Institut des kommunalen Einbürgerungsrates
 - Einführung der Besonderen Einbürgerung für ausländische Jugendliche
- Ablehnung des revidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BRG) am 29. November 2004 durch das Volk
- Ablehnung der Teilrevision BRG am 29. November 2006 durch den Kantonsrat
- Seit 1. Januar 2003 gilt Dringlichkeitsrecht
 - aktuelle Dringlichkeitsverordnung gültig bis 31. Dezember 2010



Änderung des Bundesrechts (in Kraft seit 1. Januar 2009)

- Begründungspflicht bei Ablehnungen (Art. 15b BüG)
- Verbot von Urnenabstimmungen (Art. 15a BüG)
- Schutz der Privatsphäre (Art. 15c BüG)
Datenbekanntgabe von Familien- und Vornamen,
Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse
- Rechtsschutz - kantonales Gericht als letzte
Beschwerdeinstanz bei Ablehnungen (Art. 50a BüG)
- Regelung des Rechtsschutzes nach dem Gesetz über
die Verwaltungsrechtspflege (VRP)



III. Nachtrag zur KV

- Motion 42.06.30 "Einbürgerungsräte" - Proporzwahl der Einbürgerungsräte
- Gegenvorschlag der Regierung: Einbürgerungsrat entscheidet auch bei Einbürgerungen im Allgemeinen
- Änderungsantrag voKo: Einführung Auflage- und Einspracheverfahren (Art. 104 und 104a KV)
- Änderung der KV am 17. Mai 2009 vom Volk angenommen



Inhalt des III. Nachtrags zur KV

- Einbürgerungsrat beschliesst über Gemeinde- und Ortsbürgerrecht auch bei Einbürgerungen im Allgemeinen
- Bekanntgabe des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan
- Möglichkeit der schriftlichen und begründeten Einsprache der Stimmberechtigten
- Abschliessender Entscheid durch die Bürgerversammlung bzw. das Parlament